TEIL A: PLANZEICHNUNG

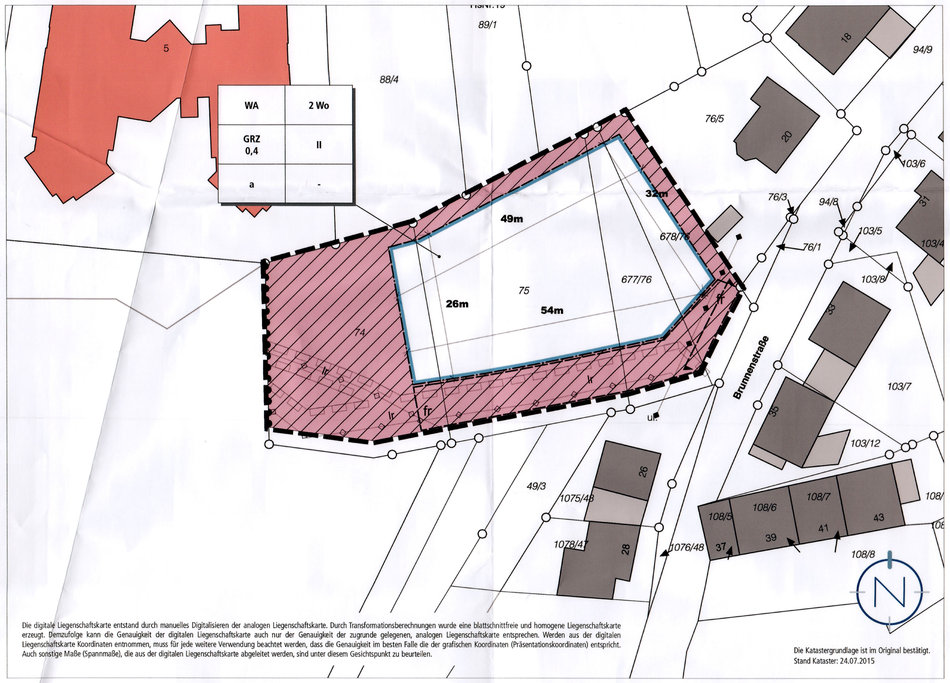

Die digitale Liegenschaftskarte entstand durch manuelles Digitalisieren der analogen Liegenschaftskarte. Durch Transformationsberechnungen wurde eine blattschnittfreie und homogene Liegenschaftskarte erzeugt. Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte auch nur der Genauigkeit der zugrunde gelegenen, analogen Liegenschaftskarte entsprechen. Werden aus der digitalen Liegenschaftskarte Koordinaten entnommen, muss für jede weitere Verwendung beachtet werden, dass die Genauigkeit im besten Falle die der grafischen Koordinaten (Präsentationskoordinaten) entspricht. Auch sonstige Maße (Spannmaße), die aus der digitalen Liegenschaftskarte abgeleitet werden, sind unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen.

Die Katastergrundlage ist im Original bestätigt.
Stand Kataster: 24.07.2015

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 4 BAUNVO)
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTMASS) (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUNVO)
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO)
- BAUGRENZE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 3 BAUNVO)
- 2 WO — HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)
- BEREICH FÜR EIN- UND AUSFAHRTEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- UNTERIRDISCHE HAUPTVER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN, HIER: WASSERVERSORGUNGSLEITUNGEN, MISCHWASSERKANAL (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)
- fr — MIT FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)
- lr — MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, FLÄCHEN, DIE NUR EINGESCHRÄNKT NUTZBAR SIND (§ 9 ABS. 1 NR. 10 UND 21 BAUGB)
- GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

Art der baulichen Nutzung	Wohnungen je Wohngebäude
Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
Bauweise	-

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 1-14 BAUNVO

ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA — gem. 4 BauNVO

Zulässig sind: — gem. § 4 Abs. 2 BauNVO
1. Wohngebäude,
2. nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind: — gem. § 4 Abs. 3 BauNVO
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind: — gem. § 4 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauVNO die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie

gem. § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO

2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL — Siehe Plan, gem. § 19 BauNVO.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird i.V.m. § 17 Abs. 2 BauNVO auf 0,4 festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 (§ 19 Abs. 4 Nr. 1-2 BauNVO) insgesamt bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

2.2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE — Siehe Plan, gem. § 20 BauNVO.

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf II Vollgeschosse begrenzt.

3. BAUWEISE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
I.V.M. § 22 BAUNVO

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung zulässig bzw. darf im Grenzbereich / Grenzabstand gebaut werden.

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

5. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB — Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

6. ANSCHLUSS AN VERKEHRSFLÄCHEN; HIER: EIN- UND AUSFAHRTBEREICHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB — Siehe Plan.

Ein- und Ausfahrten zum Allgemeinen Wohngebiet sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ausschließlich in der Brunnenstraße zulässig.

Ein- und Ausfahrten in Richtung der Straße „Am Dimmelsbach" sind unzulässig.

7. OBER- UND UNTERIRDISCHE HAUPTVER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN, HIER: STROM-, GAS- UND WASSERVERSOGUNGSLEITUNGEN, MISCHWASSERKANAL
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB — Siehe Plan.

Der Verlauf der Strom-, Gas- und Wasserversorgungsleitungen sowie des Mischwasserkanals wird als ober- und unterirdische Hauptver- und Entsorgungsleitungen festgesetzt (s. auch mit Leitungsrechten zu belastende Flächen).

8. MIT FAHRRECHTEN SOWIE LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, FLÄCHEN, DIE NUR EINGESCHRÄNKT NUTZBAR SIND
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 UND 21 BAUGB — Siehe Plan.

Innerhalb des dafür vorgesehenen Bereiches ist ein Fahrrecht zugunsten der Grundstückseigentümer vorzusehen/ entsprechende Baulasten im Baulastenverzeichnis vorzusehen

Innerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche sind Leitungsrechte vorzusehen:
- im südlichen Geltungsbereich zugunsten des Abwasserverbandes Illtal mit einer Breite von 10,0 m, d.h. jeweils 5,0 m rechts und links der Kanalachsen,
- im westlichen Geltungsbereich zugunsten des für die Gas- und Wasserversorgung zuständigen Versorgungsträgers mit einer Breite von 4,0 m, d.h. jeweils 2,0 m rechts und links der Kanalachse.

Die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen entsprechen den Schutzstreifen der Abwasser-, Gas- und Wasserversorgungsleitungen. Diese sind nur eingeschränkt nutzbar (keine Nebenanlagen wie Garagen). Maßnahmen in diesem Bereich müssen mit dem Abwasserzweckverband Illtal, dem Gaswerk Illingen und dem für die Wasserversorgung zuständigen Versorgungsträger abgestimmt werden.

9. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB — Für die Bebauung wird ein Lärmschutzniveau, das dem Immissionsrichtwert für Dorf- und Mischgebiete nach Nr. 6.1 c) TA Lärm von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) entspricht, zugrunde gelegt.

10. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Je 200 qm nicht überbauter Grundstücksfläche sind mindestens 1 Hochstamm und 3 Sträucher zu pflanzen. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste). Die Qualitätsangaben nach FLL sind einzuhalten.

Pflanzliste:
Für die Hochstämme können folgende Arten verwendet werden:
- Ahorn (Acer campestre/platanoides/pseudoplatanus)
- Buche (Fagus sylvatica)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Stiel-Eiche (Quercus robur)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Linde (Tilia cordata/platyphyllos)
- Walnuss (Juglans regia)

Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt, mindestens 12-16 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1 m Höhe.

Für die Strauchpflanzungen können folgende Arten verwendet werden:
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Schneeball (Viburnum opulus/lantana)
- Trauben-Kirsche (Prunus padus)
- Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
- Holunder (Sambucus nigra und racemosa)
- Weißdorn (Crataegus monogyna/ laevigata)
- Hasel (Corylus avellana)
- Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Feld-Ahorn (Acer campestre)
- Pfaffenhütchen (Eyonimus europaeus)
- Sal-Weide (Salix caprea)
- Schlehe (Prunus spinosa)

Mindestqualität der Sträucher: 2-mal verpflanzt, Höhe 60-100 cm, Pflanzdichte: 1,0 m x 1,5 m.

11. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB — Siehe Plan.

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. SWG UND LBO)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz)
- Das Plangebiet ist im modifizierten Trennsystem zu entwässern.
- Durch den Geltungsbereich verläuft ein Mischwasserkanal DN 800 und daneben ein Regenwasserkanal, der das Quellwasser aus den Bereichen Feldstraße und Sportplatz zu dem RÜ-Bauwerk in der Brunnenstraße und weiter zur Ill bringt.
- Zur Brauchwassernutzung ist die Errichtung von Speichern (z.B. Zisterne) zulässig.
- Das Niederschlagswasser des Plangebietes ist grundsätzlich an den vorhandenen FW- Kanal anzuschließen.
- Um eine Überlastung dieses Kanals zu vermeiden, ist im Zulauf des Plangebietes ein Trennbauwerk einzubauen, das den Ablauf zum FW-Kanal über eine Drosselleitung auf 15 l/s (rkrit=100 l/sxha) begrenzt und die überschüssige Wassermenge zu dem MW-Kanal ableitet.
- Ausnahmen hiervon sind nur in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zulässig.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)
- Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

HINWEISE

- Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Im Hinblick auf den Wegfall der im Bebauungsplangebiet vorhandenen Hecken und Bäume empfiehlt das LUA spezielle Artenschutzmaßnahmen am Gebäude durch das Anbringen geeigneter Nistkästen für im betroffenen Gebiet vorkommende Arten zu treffen.
- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen". Zusätzlich gilt: Um einen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG infolge einer potenziellen Zerstörung besiedelter Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, muss die Fällung der Bäume im Zeitraum vom 01.11. – 01.03., außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse erfolgen.
- Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.
- Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.
- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG wird hingewiesen.
- Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (Hochgrün) muss unter Beachtung der Schutzstreifen für Ver- und Entsorgungsleitungen inkl. Hausanschlüsse erfolgen und es sind die erforderlichen Grenzabstände aus dem Saarl. Nachbarrecht zu berücksichtigen.
- Der Löschwasserbedarf ist mit den entsprechenden Behörden abzustimmen. Bei der Festlegung des Gesamtbedarfes des Löschwassers ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO), der DIN 14011, Teil 2 und des DVGW-Arbeitsblattes W 405, W 400-1 jeweils neueste Fassung, zu berücksichtigen.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.
- Baumaßnahmen in der Nähe der Versorgungsleitungen der Energis Netzgesellschaft (hier Strom) dürfen nur mit äußerster Sorgfalt und unter der Einhaltung der gängigen Richtlinien ausgeführt werden, um die Gefährdung von Personen und Beschädigungen der Versorgungseinrichtungen auszuschließen. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in der Nähe der Einrichtungen vor Baubeginn mit der Abteilung RVV, Tel. 0681 4030-3003, aufgrund der erforderlichen Einweisungen und evtl. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.
- Die Antragsteller für die Wohnhäuser sind verpflichtet, Detailplanungen, Bauanträge, etc. dem Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz vorzulegen und durch ihnen mögliche und zumutbare Maßnahmen der „architektonischen Selbsthilfe" z.B. in Bezug auf die Stellung des Gebäudes auf dem Grundstück, den äußeren Zuschnitt des Hauses, die Anordnung der Wohnräume und notwendigen Fenster (vom Fußballplatz abgewandt), gegebenenfalls auch durch die Gestaltung des Außenwohnbereiches, die Errichtung einer Lärmschutzwand (auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche) auf die Lärmimmissionen des Fußballvereins Rücksicht zu nehmen. Zum Schutz vor Lärm sind beispielsweise Aufenthaltsräume von Wohnungen mit den notwendigen Fenstern zu der von der Sportanlage abgewandten Seite zu orientieren.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1374).
- § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Illingen hat am 12.09.2016 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Brunnenstraße" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

  Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 21.09.2016 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Illingen hat in seiner Sitzung am 12.09.2016 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Brunnenstraße" beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 27.09.2016 bis einschließlich 28.10.2016 öffentlich ausgelegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

  Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 21.09.2016 ortsüblich bekannt gemacht. (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 16.09.2016 von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 28.10.2016 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am 24.05.2017. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Gemeinderat hat am 24.05.2017 den Bebauungsplan „Brunnenstraße" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Der Bebauungsplan „Brunnenstraße" wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Illingen, den 22.18

Der Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde am 6.2.18 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.

  Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Brunnenstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Illingen, den 6.2.18

Der Bürgermeister

Brunnenstraße

Bebauungsplan in der Gemeinde Illingen

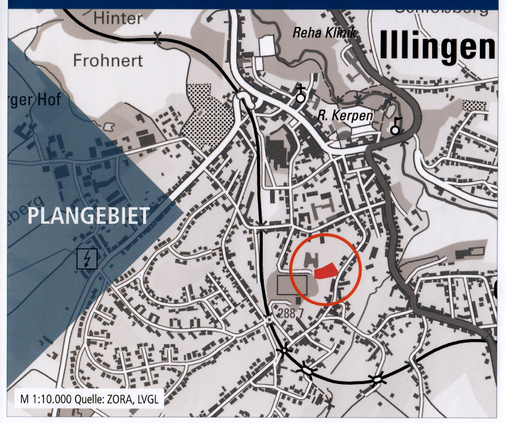

Bearbeitet im Auftrag von
Gemeinde Illingen
Hauptstraße 86
66557 Illingen

Stand der Planung: 14.02.2017
SATZUNG

Maßstab 1:500 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab
0 5 25 50

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN PLAN